

Zurückhaltung in Fällen von Selbsttötung

Spekulationen und Vermutungen in Überschrift zu Tatsachen erhoben

Ein Magazin, dessen Tätigkeit sich vor allem auf Klatsch und Tratsch aus der Welt der Promis erstreckt, veröffentlicht online zwei Artikel mit den Überschriften „Cathriona White: Sie tötete sich mit Jim Carreys Tabletten!“ und „Cathriona White: Scientology-Programm gegen Depression?“ Im Text wird spekuliert, dass sich die Ex-Freundin des US-Schauspielers Jim Carrey mit dessen Tabletten selbst getötet habe. In der erst genannten Überschrift wird diese Spekulation zur Tatsache gemacht. Die Zeitschrift nennt die Präparate, die die junge Frau eingenommen hat. Sie schreibt, Cathriona White habe sich das Leben genommen, weil sie über die Trennung von Carrey nicht hinweggekommen sei. Im zweiten Artikel wird behauptet, die Frau habe Hilfe bei der Sekte Scientology gesucht. Dieser Fall von Suizid ist Thema in weiteren Heften. Eine Leserin der Zeitschrift hält die Berichterstattung für presseethisch bedenklich. Die Redaktion lasse die gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizid-Fälle vermissen. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift beruft sich auf Berichte, die andere Medien über diesen Fall ebenfalls gebracht haben. Dabei sei auch die Rede von einem Polizisten gewesen, der bestätigt habe, dass sich die junge Frau mit Pillen ums Leben gebracht habe, die ursprünglich auf Jim Carrey ausgestellt gewesen seien. Die Information, dass Cathriona White die Hilfe von Scientology gesucht habe, stamme von einem Journalisten und Scientology-Experten, der sie der englischen Zeitung Daily Mail gegeben habe.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Zwar darf über den Suizid der Ex-Freundin eines bekannten Schauspielers berichtet werden. Die in solchen Fällen zu beachtende Zurückhaltung wurde jedoch von der Redaktion nicht beachtet. Durch Details – Nennung von Medikamenten, Spekulation über mögliche Depressionen und die Nähe zu Scientology – wird die Grenze zum presseethisch Akzeptablen deutlich überschritten. Die Richtlinie 8.7 des Pressekodex (Berichterstattung über Selbsttötungen) wurde grob missachtet. Der Beschwerdeausschuss erkennt außerdem eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht). In der Überschrift „Sie tötete sich mit Jim Carreys Tabletten“ und der Unterzeile „Sie hatte die Trennung von dem Schauspieler nicht verkräftet“ werden Spekulationen und Vermutungen zu Tatsachen erhoben. (0955/15/2)

Aktenzeichen:0955/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung